

Pr. 57/93

Bundesprüfstelle für  
jugendgefährdende Schriften

---

Entscheidung Nr. 4479 (V) vom 11.05.1993  
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 99 vom 29.05.1993

Antragsteller:



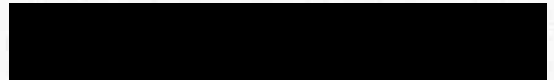
Verfahrensbeteiligte:

Verlag Ullstein GmbH



Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 13.01.1993 eingegangenen Indizierungsantrag am 11.05.1993 gemäß § 15a Abs. 1 GJS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

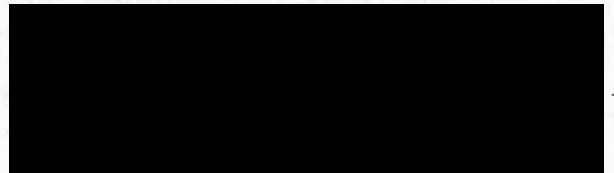
Vorsitzende:



Literatur:



Kirchen:



einstimmig beschlossen:

"Mein Schatz"  
Clark, Wanda  
Taschenbuch Non Stop Nr. 22 898  
Verlag Ullstein

wird in die Liste der  
jugendgefährdenden Schriften  
eingetragen.

## S a c h v e r h a l t

Der Ullstein Verlag gibt das Taschenbuch "Mein Schatz" von Wanda Clark heraus. Das Taschenbuch erscheint in der Reihe "Non Stop" und hat einen Umfang von 158 Seiten. Es kostet DM 8,90.

Auf der Rückseite des Taschenbuches wird für sein Inhalt wie folgt geworben: "Er starrte durch die Windschutzscheibe auf die Straße. Dann bog er in eine andere Straße ein, die zu meinem Hotel führte. Ich fühlte mich verzweifelt; ich wußte nicht, was ich sagen oder tun konnte."

Einerseits kann das schöne Zimmermädchen Nancy die Abreise ihres Geliebten kaum verwinden, andererseits ist ihr Job so abwechslungsreich, daß keiner der neuen, männlichen Gäste ganz spurlos an ihr vorübergeht. Das Nymphchen Nancy macht sich so im Hotel ganz unentbehrlich."

Das [REDACTED] hat unter Anführung einer ausführlichen Inhaltsangabe die Indizierung des Taschenbuches beantragt, da hier ununterbrochen sexuelle Handlungen aneinandergereiht würden und für Nancy die sexuelle Befriedigung un-aufschiebbares zentrales Anliegen sei.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a Gjs zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und den des Taschenbuches, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung gebilligt.

## G r ü n d e

Das Taschenbuch "Mein Schatz" von Wanda Clark war antragsgemäß zu indizieren.

Sein Inhalt ist offenbar geeignet (§ 15a I Gjs), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 Gjs nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist. Sie tritt für den unbefangenen Betrachter klar und zweifelsfrei zutage.

Der Inhalt des Taschenbuches ist pornographisch. Das Taschenbuch ist damit nicht nur jugendgefährdend, sondern nach dem Willen des Gesetzgebers offensichtlich sittlich schwer jugendgefährdend i.S.v. § 6 Nr. 2 Gjs, § 184 Abs. 1 StGB. Um Unklarheiten beim Handel zu vermeiden, war die Listenaufnahme anzuordnen.

Eine Darstellung ist pornographisch i.S.v. §§ 6 Nr. 2 Gjs, 184 Abs. 1 StGB, wenn sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und ihre objektive Gesamten-denz ausschließlich oder überwiegend nur auf das lüsterne Interesse des Betrach-ters an sexuellen Dingen abzielt (vgl. BGHSt 23,44; Lenckner in: Schönke/Schröder, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 21. Aufl., RdNr. 4 zu § 184 StGB).

Das Taschenbuch erschöpft sich im wesentlichen in der Schilderung zahlreicher sexueller Vorgänge, welche grob aufdringlich dargestellt werden. Es werden reizvolle sexuelle Geschehnisse, attraktive körperliche Reize, geschlechtliche Praktiken und Gefühle detailliert beschrieben. Nicht menschliche, sondern ge-

schlechtliche Bezüge stehen im Vordergrund. Die geschilderten Personen haben keinen Eigenwert. Sie werden nicht als Partner betrachtet, sondern nur als Lustobjekt.

Vaginalverkehr in verschiedenen Stellungen, lesbischer Verkehr, Masturbation, Cunnilingus und Fellatio werden ausführlich beschrieben.

Das Vorliegen von Ausnahmetatbeständen hat die Verfahrensbeteiligte nicht geltend gemacht.

Dennoch hat sich das Entscheidungsgremium ausführlich mit der Frage befaßt, ob es sich bei dem Taschenbuch um Kunst handelt. Angesichts des Inhaltes des Taschenbuches lag die Vermutung nahe, daß es sich hierbei nicht um ein für die Ewigkeit geschaffenes Werk sondern lediglich um ein kurzlebige Konsumprodukt handeln sollte. Da der Roman jedoch das Ergebnis freier schöpferischer Gestaltung des Autors ist und ihm eine künstlerische Absicht wohl generell nicht abgesprochen werden kann, war aufgrund des formellen Grundbegriffes anzunehmen, daß das vorliegende Objekt Kunst ist. Bei der daraufhin vorzunehmenden Abwägung zwischen Kunstschutz und Jugendschutz mußte jedoch letzterem der Vorrang eingeräumt werden. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 ist nämlich bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch seine reale Wirkung zu berücksichtigen.

Ausschlaggebend ist, daß in dem Buch überwiegend sexuelle Handlungen beschrieben werden und die Geschichte demgegenüber in den Hintergrund tritt. Kindern und Jugendlichen wird signalisiert, daß es sich bei der Sexualität um ein elementares Bedürfnis handelt, welchem Vorzug vor anderen Zielen gegeben werden muß. Dieser Aspekt führt zu Irritationen im sexualethischen Bereich und prägt insofern ein gefährliches Wertmuster, als die Rolle der Sexualität überzogen dargestellt wird.

Aus diesem Grunde war dem Jugendschutz Vorrang einzuräumen.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte wegen dem pornographischen Inhaltes des Taschenbuches nicht angenommen werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).

